

MUSEUMSORDNUNG

Liebe Besucher,

willkommen in den Ausstellungen der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen. Neue Eindrücke und eine Vielzahl interessanter und einzigartiger Exponate erwarten Sie hier. Zum Schutz unserer Sammlungen bitten wir Sie, folgende Regeln zu beachten:

1. Unsere Ausstellungsräume sind sehr weitläufig. Wegen der räumlichen Trennung der Ausstellungsbereiche werden Ihre Eintrittskarten unter Umständen mehrmals kontrolliert.
2. Berühren Sie die Exponate und Kunstwerke nicht.
3. Das Klettern auf den Skulpturen in den Außenanlagen ist nicht gestattet.
4. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass kein anderer Besucher behindert oder belästigt wird. Es ist den Besuchern untersagt, rechtsextreme, rassistische, antisemitische und sexistische Äußerungen in Wort, Schrift oder Gesten zu tätigen.
5. Sperrige, scharfkantige Gegenstände wie z.B. Regenschirme und große Taschen und Rucksäcke können nicht in die Ausstellung mitgenommen werden. Bitte lassen Sie diese in der dafür bereitstehenden Garderobe. Kinderwagen, Gehilfen und Rollstühle sind davon selbstverständlich ausgenommen.
6. Bei Fragen stehen Ihnen unsere Aufsichtskräfte stets zur Verfügung. Ihren Anordnungen ist darüber hinaus Folge zu leisten. Bei einem Verstoß gegen diese Anordnungen kann einem Besucher der weitere Besuch im Einzelfall untersagt werden.
7. Essen, Trinken und Rauchen ist in den Ausstellungsräumen nicht gestattet.
8. Das angeleinte Mitführen Ihrer Haustiere im Außengelände der Schlossinsel und auf dem Verbindungsweg zwischen Wikinger Museum und Wikinger Häusern in Haithabu ist erlaubt. In den Ausstellungsflächen, den Wikinger Häusern Haithabu und dem Barockgarten ist dies jedoch nicht gestattet. Blinden- oder Assistenzhunde sind von dieser Regelung ausgenommen.
9. In den Ausstellungen darf nicht telefoniert werden. Bitte stellen Sie Ihr Handy auf lautlos.
10. Fotografieren und Filmen für private Zwecke erlauben wir gern; die Verwendung von Blitzlicht und Stativ ist jedoch nicht gestattet. In Sonderausstellungen können andere Bestimmungen gelten. Für Fotografien und Filmaufnahmen für gewerbliche oder öffentliche Zwecke muss eine Sondergenehmigung eingeholt werden.
11. Lehrkräfte müssen ihre Schulklassen beaufsichtigen und auf die Einhaltung dieser Museumsordnung achten. Das gilt auch für Leiter von Jugendgruppen.
12. Minderjährigen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Zutritt nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson erlaubt. Im Freilichtmuseum Molfsee und im Wikinger Museum Haithabu ist Minderjährigen bereits nach Vollendung des 12. Lebensjahres ohne Begleitung eines Erwachsenen der Zutritt gestattet.
13. Personen in Gewandung müssen im Wikinger Museum Haithabu mit dem von der Kasse herausgegebenen Textilaufkleber als Besucher erkennbar sein.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen einen angenehmen und erlebnisreichen Aufenthalt.

Der Stiftungsvorstand

Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf · 24837 Schleswig · Telefon 04621-813 222